

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der OnVista AG, Köln gemäß § 161 AktG

zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

und

Erläuterung zu den Ausnahmen

Die OnVista AG entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der zum Zeitpunkt der Erklärung gültigen Fassung vom 14. Juni 2007 mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen:

3.8 Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat / D&O-Versicherung: „Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“

Erläuterung: Die Gesellschaft hat ihre D&O-Versicherung im Jahr 2004 mit Wirkung für 2005 ff. erneuert. Der neue, bei einem anderen Anbieter abgeschlossene Vertrag beinhaltet wesentlich kostengünstigere Konditionen als der vorherige. Jedoch besteht in diesem Vertrag nicht die Möglichkeit eines Selbstbehalts.

4.2.1 Mehrköpfiger Vorstand: „Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.“

Erläuterung: Bis zum Jahr 2005 war OnVista in zwei Geschäftsfeldern aktiv. Seit der Veräußerung der Beteiligung an der IS.Teledata AG (Geschäftsfeld Technologies) im Dezember 2005 fokussiert sich die OnVista AG auf das Internetgeschäft (Geschäftsfeld Media). Die Vorstandsaufgaben im Zusammenhang mit dem zweiten Geschäftsfeld sowie die übergeordnete Koordination der Geschäftsfelder sind dadurch weggefallen. Zum Management des verbleibenden Geschäfts ist ein Vorstand ausreichend. Da es bei der Gesellschaft nur einen Vorstand gibt, befasst sich die Geschäftsordnung nicht mit Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder.

4.2.3 Vorstand / Variable Vergütung mit langfristiger Anreizwirkung (Aktienoptionen): „Für außerordentliche, nicht vorhersehbare Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.“

Erläuterung: Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass auch außerordentliche Entwicklungen dem Vorstand zum Teil oder ganz zugerechnet werden können.

5.3.1 / 5.3.2 / 5.3.3 Aufsichtsrat / Bildung von Ausschüssen: 5.3.1 „Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. [...]“

5.3.2 „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. [...]“

5.3.3 „Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.“

Erläuterung: Bei drei Aufsichtsratsmitgliedern erübrigt sich die Bildung von Ausschüssen.

5.4.7 Aufsichtsrat / Vergütung. „[...] Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.“

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.“

„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgeteilt nach Bestandteilen ausgewiesen werden.“

Erläuterung: Eine höhere Vergütung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden verglichen mit einem einfachen Mitglied sieht die aktuelle Satzung nicht vor.

OnVista ist der Auffassung, dass durch eine erfolgsorientierte Vergütung die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats nicht verbessert wird. Zudem ist ein variabler Bestandteil vor dem Hintergrund der aktuellen Gesamtvergütung des Aufsichtsrats von nur EUR 35.000 nicht sinnvoll.

Eine individualisierte Angabe der Vergütung gibt nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats Aktionären keine zusätzlichen Informationen, die ihnen in ihrer Anlageentscheidung helfen können. Daher wird die Gesamtvergütung ausgewiesen.

7.1.2 Veröffentlichungszeitraum Konzernabschluss / Zwischenberichte. „[...] Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“

Erläuterung: Die wesentlichen Zahlen zum Geschäftsjahr / Quartal gibt die Gesellschaft innerhalb des vorgegebenen Veröffentlichungszeitraums bekannt. Für den vollständigen Konzernjahresabschluss / Zwischenbericht wird dies ebenfalls angestrebt. Da sich jedoch nur ein kleines Team um die Erstellung der Finanzberichte kümmert, kann dies nicht immer gewährleistet werden. Spätestens wird der vollständige Geschäftsbericht jedoch vier Monate / der vollständige Quartalsbericht zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlicht.

Köln, im Januar 2008

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand